Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Langtext

recherchiert von: **Axel Czarnetzki** am 10.05.2011

verwendetes Aktenzeichen: **Homepage**

Gericht:	AG Winsen	**Quelle:**	juris
Entscheidungsdatum:	06.06.2005		
Aktenzeichen:	23 C 155/05		
Dokumenttyp:	Urteil	**Norm:**	§ 11 TDG

Internetforum: Haftung des Forenbetreibers für verspätete Entfernung beleidigender Inhalte

Orientierungssatz

Wer ein Internet-Forum eröffnet, in das Internet-User Diskussionsbeiträge einstellen können, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass beleidigende Äußerungen gegenüber Dritten aus dem Forum entfernt werden. Das Einstellen eines Bildes eines Kriminellen entsprechend einem Polizeifoto, auf welches der Kopf des Klägers montiert war, stellt eine schwerwiegende Beleidigung des Klägers dar. Der Forenbetreiber haftet für den Schaden, der sich daraus ergibt, dass das Foto verspätet entfernt wird.

Fundstellen

CR 2005, 682 (red. Leitsatz und Gründe)
MMR 2005, 722 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

ITRB 2005, 252-253 (red. Leitsatz)

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise
Antoine Ludwig, ITRB 2005, 253 (Anmerkung)

Zeitschriften
Antoine Ludwig, ITRB 2005, 253 (Anmerkung)

Kommentare
Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, 2. Aufl. 2009, Kap. 1.7 - § 7 TMG
Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, 2. Aufl. 2009, Kap. 1.10 - § 10 TMG

Tenor

I. Es wird festgestellt, dass der Beschluss vom 01.02.2005 wirkungslos ist.

II. Der Beklagte trägt die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

III. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten.

IV. Der Streitwert wird auf 1.250,-- € festgesetzt.

Gründe

1 Der Beklagte betreibt ein Forum. Unter diesem Forum wird Usern die Möglichkeit gegeben, Diskussionen zu führen.

2 Am Abend des 27.01.2005 hat ein User ein Foto in das Forum eingestellt. Dieses Foto stellt ein Polizeifoto eines Kriminellen dar. Auf diesem Foto ist jedoch der Kopf des Klägers montiert worden.

3 Mit E-Mail vom 30.01.2005, 14.43 Uhr, forderte der Kläger den Beklagten auf, das Foto bis zum 31.01.2005, 15.00 Uhr, zu entfernen. Der Beklagte tat dies jedoch zunächst nicht.

4 Mit Schriftsatz vom 31.01.2005, eingegangen bei Gericht am 01.02.2005, beantragte der Kläger den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die einstweilige Verfügung erging durch Beschluss vom 01.02.2005.

5 Mit GMX-Fax vom 02.02.2005, 12.18 Uhr, an das Amtsgericht Winsen/Luhe nahm der Kläger den Antrag vom 31.01.2005 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück. Zur Begründung führte er aus, dass der Antragsgegner das Bild in der Zwischenzeit gelöscht habe. Das Fax trägt keine Unterschrift. Mit Schriftsatz vom 03.02.2005 stellte der Kläger klar, dass die Klagrücknahme vom 02.02.2005 gegenstandslos sein sollte.

6 Der Kläger ließ dem Beklagten die einstweilige Verfügung am 05.02.2005 zustellen. Der Beklagte beauftragte einen Rechtsanwalt, der Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung einlegte.

7 Der Kläger hat hilfsweise beantragt, gemäß § 269 Abs. 3 ZPO dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

8 Der Beklagte hat beantragt, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen und festzustellen, dass der Beschluss vom 01.02.2005 unwirksam ist.

9 Gemäß § 269 Abs. 3, Abs. 4 ZPO war festzustellen, dass der Beschluss vom 01.02.2005 unwirksam ist. Der Kläger hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch sein Schreiben vom 02.02.2005 zurückgenommen. In diesem Schreiben wird ausdrücklich die Rücknahme des Antrages erklärt. Der Antrag ist auch ohne ausdrückliche Unterschrift des Klägers wirksam. Die Klagrücknahme war vom Kläger gewollt und seine Identität ist eindeutig festgestellt. Das Gericht schließt sich zur Begründung der Entscheidung der Gründe der Entscheidung des gemeinsamen Senats vom 05.05.2000 (GmS OGB 1/98) an.

10 Gemäß § 269 Abs. 3 ZPO ist über die Kosten nach Klagrücknahme vor Rechtshängigkeit aufgrund des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

11 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war begründet. Der Beklagte hatte ein Forum eröffnet und Usern die Möglichkeit gegeben, in diesem Forum Diskussionsbeiträge einzustellen. Der Betreiber des Forums ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass beleidigende Äußerungen gegenüber Dritten aus dem Forum entfernt werden. Das Einstellen eines Bildes eines Kriminellen entsprechend einem Polizeifoto, auf welches der Kopf des Klägers montiert war, stellt ohne Zweifel eine schwerwiegende Beleidigung des Klägers dar. Der Beklagte war ohne weiteres verpflichtet, dieses Foto wieder zu entfernen. Er war von dem Kläger auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass dieses Foto in seinem Forum eingestellt worden ist. Ihm war also die in seinem Forum befindliche Beleidigung bekannt und er musste sie entfernen. Soweit der Beklagte vorträgt, er habe aufgrund Abwesenheit keine Möglichkeit gehabt die E-Mail des Klägers zur Kenntnis zu nehmen, ist dies unerheblich. Wenn der Beklagte ein derartiges Forum betreibt, hat er in kurzen regelmäßigen Abständen Kontrollen durchzuführen. Im Zeitalter der schnellen E-Mails war der Beklagte verpflichtet, die von dem Kläger gesetzte Frist einzuhalten.

12 Der Beklagte hat daher die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

13 Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu tragen. Nachdem er die Klage zurückgenommen hatte, war es nicht mehr erforderlich, die einstweilige Verfügung dem Beklagten zuzustellen. Durch diese Zustellung eines nicht mehr wirksamen Beschlusses sind die außergerichtlichen Kosten dem Beklagten entstanden. Der Beklagte durfte sich nach

Zustellung der einstweiligen Verfügung dagegen wehren, da der Beschluss bereits unwirksam war. Die insoweit außergerichtlich entstandenen Kosten sind daher vom Kläger zu tragen.

© juris GmbH